



## **Amtsblatt der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 33**

**13. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 20.11.2013**

**Inhalt:**

<b>5. Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.11.2013</b>	<b>752</b>
<b>Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 12.11.2013</b>	<b>755</b>
<b>6. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.11.2013</b>	<b>762</b>



**Westfälische  
Hochschule**

**5. Satzung  
zur Änderung der Ordnung  
zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

vom 12.11.2013

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S.1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschul-freiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672), hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:



### **Artikel I**

Die Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 17.01.2005 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr.1/05 vom 20.01.2005, S. 3 ff), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20.11.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr.8/11 vom 14.06.2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende, die nicht als „Sprachstudierende“ oder „Sprachstudierender“ eingeschrieben sind, haben vor Aufnahme des Fachstudiums mit der Beantragung der Zulassung nachzuweisen, dass sie über für die Studierfähigkeit ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und dadurch sprachlich befähigt sind, das Fachstudium aufzunehmen.

(2) Studierende, die an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen als „Sprachstudierende“ oder „Sprachstudierender“ eingeschrieben sind, können den Nachweis in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbringen.



**Westfälische  
Hochschule**

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 23.10.2013.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 12.11.2013

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische  
Hochschule**

**Ordnung  
zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte  
Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

vom 12.11.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. S. 672), und der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung) vom 15.02.2013 (GV. NW. S.42) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Ordnung erlassen:



**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt den Hochschulzugang im Ausland qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 49 Abs. 9 HG.

**§ 2  
Voraussetzungen für den Hochschulzugang**

Voraussetzungen für den Hochschulzugang ist der Nachweis eines erfolgreichen Besuchs einer Bildungseinrichtung im Ausland, der in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt, die erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung sowie der Nachweis der deutsch-sprachigen Studierfähigkeit nach der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3  
Zweck der Zugangsprüfung**

Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob im Ausland qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die über keine Hochschulzugangsberechtigung i.S. § 49 Abs. 1 bis 6 HG verfügen, fachlich und methodisch zu einem erfolgreichen Studium in dem gewählten Studiengang an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen befähigt sind.

**§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Über die Zulassung zu der Zugangsprüfung entscheidet die Hochschule.
- (2) Entscheidungen zum Prüfungsverfahren trifft der gemäß § 5 zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die Durchführung der Zugangsprüfung wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 der Bildungsausländerzugangsverordnung auf die Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e. V. (g.a.s.t.) als Trägergesellschaft des TestDaF-Instituts oder eine Organisation, die einen gleichwertigen Test anbietet, übertragen.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

(1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung eines Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, insbesondere für die Beauftragung der Prüferinnen und Prüfer und die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Internationales, die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle Internationale Beziehungen, die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, die oder der für den Studiengang zuständig ist sowie ein weiteres Mitglied des Fachbereichs, dem der von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studiengang zugeordnet ist. Das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses wird von dem zuständigen Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden, die oder der für den Studiengang zuständig ist, den die Bewerberin oder der Bewerber gewählt hat.

## **§ 6**

### **Bewerbung**

(1) Die Bewerbungen der im Ausland qualifizierten Personen zu der Zugangsprüfung sind schriftlich unter Angabe des gewählten Studiengangs an die Hochschule zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Zwischenzeugnis über den erfolgreichen Besuch einer ausländischen Bildungseinrichtung, der im jeweiligen Land nach erfolgreichem Abschluss zum Studium berechtigen wird,
- Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf einem Niveau, das nach dem weiteren Besuch von Sprachkursen zum Zeitpunkt der Einschreibung als „Sprachstudierende“ oder „Sprachstudierender“ an der Westfälischen Hochschule das Niveau TestDaF mit mindestens 12 Punkten TDN oder die Niveaustufe B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen für Sprachen erwarten lässt (in der Regel zum Zeitpunkt der Bewerbung zur Zugangsprüfung Niveaustufe A2 gemäß Europäischem Referenzrahmen),



## **Westfälische Hochschule**

- Motivationsschreiben,
- lückenloser Lebenslauf,

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 10.01. eines jeden Jahres.

### **§ 7 Zulassung**

Bewerberinnen und Bewerber, die die Unterlagen gemäß § 6 vollständig und fristgerecht einreichen, werden zur Zugangsprüfung zugelassen. Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8 Prüfungsort und -termine**

Die Zugangsprüfung wird im In- und Ausland an lizenzierten Testzentren der g.a.s.t. durchgeführt. Der Ort und der Termin der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben.

### **§ 9 Prüfungsverlauf, -inhalte und Prüfungsformen**

(1) Die Hochschule informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die Prüfungsinhalte.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus drei Testteilen, dem Sprachstandstest, dem Kerntest, und einem Test in einem Fachmodul.

(3) Der Sprachstandstest wird elektronisch (onScreen) abgelegt und dient unter testmethodischen Gesichtspunkten dazu, mögliche Differenzen zwischen den sprachlichen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers und den Ergebnissen im Kerntest und den Fachmodulen zu überprüfen. Der Test dauert 30 Minuten.

(4) Im Kerntest werden im Rahmen einer schriftlichen Prüfung allgemeine Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf deren Studierfähigkeit überprüft. Der Kerntest dauert 110 Minuten.

(5) Der Test in einem der Fachmodule misst die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang. Jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer wählt vor Prüfungsbeginn eines der folgenden Fachmodule :  
- Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften





## **Westfälische Hochschule**

- Ingenieurwissenschaften
- Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften.

Der Test in dem Fachmodul wird schriftlich abgelegt. Für die Bearbeitung stehen 150 Minuten zur Verfügung. Es ist nicht zulässig, den Test zu mehreren Fachmodulen in einer Prüfung abzulegen.

(6) Die Prüfungen werden unter Aufsicht mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Über die zulässigen Hilfsmittel entscheidet die oder der Prüfende. Sie werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

### **§ 10**

#### **Täuschung, Störung, Ausschluss von der Prüfung**

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der gemäß Abs. 1 oder Abs.2 von der Prüfung ausgeschlossen wurde, erhält kein Prüfungszeugnis.

### **§ 11**

#### **Bewertung**

(1) Als Ergebnis des Sprachstandstests wird eine Einstufung der Sprachkenntnisse analog dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ vorgenommen.

(2) Die erbrachten Leistungen in dem Kerntest und in den Tests zu dem Fachmodul werden nach Aufgabengruppen in Punkten, Standardwerten und Prozenträngen ausgewiesen. Der Prozentrang gibt an, wie viel Prozent der Testteilnehmer ein niedrigeres oder gleich gutes Ergebnis erzielt haben.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens einen Prozentrang von größer als 55 und einen Standardwert von 95 erreicht haben.



**§ 12**

**Versäumnis und Wiederholung**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmalig wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.

**§ 13**

**Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis**

(1) Die Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über das Prüfungsergebnis. Im Falle des Nichtbestehens wird in dem Bescheid auf die Wiederholungsmöglichkeit hingewiesen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Hochschule stellt ein Zeugnis über die bestandene Prüfung aus.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, haben Zugang zum Studium in dem angestrebten Studiengang i.S. § 49 Abs. 9 Hochschulgesetz.

**§ 14**

**Überprüfung des Prüfungsergebnisses, Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, dass die Bewertung überprüft wird.

(2) Die Hochschule gewährt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nach Absprache mit der beauftragten Organisation die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen.

**§ 15**

**Widerspruchsrecht**

(1) Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Zugangsprüfung kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe



## Westfälische Hochschule

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch.

### **§ 16 Hochschulwechsel**

Studierende, die die Zugangsprüfung gem. § 49 Abs.9 HG bestanden haben, können nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihrer Studiengänge vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium an einer anderen Hochschule fortsetzen.

### **§ 17 Evaluation**

Der Studienerfolg der Studierenden, die nach Bestehen der Zugangsprüfung eingeschrieben werden, wird jährlich durch die Hochschule erfasst und evaluiert.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 23.10.2013.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 12.11.2013

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Westfälische  
Hochschule**

**6. Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

vom 12.11.2013

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S.1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW 669) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen:



### **Artikel I**

Die Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 22.06.2007 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.04.2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr.8/2012) zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.04.2013 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen Nr. 20/2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 6 wird gestrichen.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt und Recklinghausen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 23.10.2013.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 12.11.2013

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann